



Organisationsreglement

Stiftungsrat

Gültig ab 19. August 2021

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSREGLEMENT	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Zusammensetzung.....	3
Art. 3 Konstituierung	3
Art. 4 Sitzungen und Beschlüsse.....	3
Art. 5 Amtsdauer	3
Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates.....	3
Art. 7 Verwaltung der UGZ	4
Art. 8 Wahl des Stiftungsrates.....	4
Art. 9 Wahlverfahren.....	5
Art. 10 Durchführung der Wahl.....	5
Art. 11 Integrität und Loyalität, Interessenkonflikte	5
Art. 12 Schweigepflicht.....	6
Art. 13 Verantwortlichkeit.....	6
Art. 14 Abänderung des Reglements.....	6
Art. 15 Inkrafttreten	6

Soweit in diesem Reglement die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Organisation, das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Besetzung des Stiftungsrates der Unabhängigen Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ (nachstehend UGZ genannt).

Art. 2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ist das oberste paritätische Organ der UGZ. Er setzt sich aus je zwei Vertretern der Arbeitnehmer und zwei Vertretern der Arbeitgeber zusammen.

Art. 3 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt jährlich aus seiner Mitte den Präsidenten.

Art. 4 Sitzungen und Beschlüsse

4.1

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzung kann physisch, per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

4.2

Für die Änderung der Stiftungsurkunde oder die Auflösung bzw. Fusion der UGZ ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich. Für die Behandlung der übrigen Geschäfte muss die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend sein, und die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft für eine nächste Sitzung wieder traktandiert. Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

4.3

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse können auch auf dem elektronischen Weg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4.4

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu Zweien. Der Stiftungsrat kann auch weiteren Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, die Kollektivunterschrift erteilen.

Art. 5 Amtsdauer

5.1

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

5.2

Die Amtsdauer endet und das Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus, wenn:

- die Amtsdauer endet und das Mitglied nicht wiedergewählt wird;
- das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, der bei einem Arbeitgeber tätig ist, welcher der UGZ angeschlossen ist, endet. In diesem Fall erfolgt der Austritt aus dem Stiftungsrat spätestens am Ende der Amtsperiode.
- die Anschlussvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber der den Stiftungsrat stellt und der UGZ aufgelöst wird. In diesem Fall erfolgt der Austritt aus dem Stiftungsrat per Vertragsauflösungsdatum.
- das Mitglied von seinem Amt zurücktritt;
- die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. Art. 8.4 nicht mehr erfüllt sind.

Tritt ein Mitglied des Stiftungsrates als Versicherter der UGZ während der Amtsperiode den Altersrücktritt an, erfolgt der Austritt aus dem Stiftungsrat am Ende der Amtsperiode.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

6.1

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der UGZ wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

6.2

Er nimmt insbesondere die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Grundsätzen für Leistungsziele und Vorsorgepläne;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Grundsätze der Verzinsung der Altersguthaben;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Grundsätze, die bei der Verwendung der freien Mittel durch die Vorsorgewerke zu beachten sind;
- Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Sicherstellung der Information der Versicherten;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der UGZ und über den allfälligen Versicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- Festlegung der Regeln über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte;
- Berichterstattung über das Stimm- und Wahlverhalten mindestens einmal jährlich zuhanden der Versicherten;
- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der UGZ.

- Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

Art. 7 Verwaltung der UGZ**7.1**

Die Verwaltung der UGZ wurde an die Walser Vorsorge AG delegiert. Mitteilungen der Walser Vorsorge AG gelten auch als solche der UGZ.

7.2

Die mit der Geschäftsführung, Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit im Sinne von Art 51b BVG bieten.

7.3

Die UGZ verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Art. 8 Wahl des Stiftungsrates**8.1**

Die Stiftungsratswahlen finden im Halbjahr vor Ablauf der Amtsdauer statt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, tritt das Ersatzmitglied in seine Amtszeit ein. Stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

8.2

Die Vorsorgekommissionen der einzelnen Vorsorgewerke besitzen das aktive Wahlrecht. Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates, die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates.

8.3

Jedes Vorsorgewerk hat zwei Stimmen, je eine für den Arbeitgeber- resp. den Arbeitnehmervertreter. Vorsorgewerke mit mehr als 25 versicherten Arbeitnehmern besitzen je eine zusätzliche Stimme.

8.4

Als Stiftungsrat wählbar ist grundsätzlich jeder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber eines der UGZ angeschlossenen Arbeitgebers, der bei der UGZ als versicherte Person gemeldet ist und sich bereit erklärt, für das Amt des Stiftungsrates zu kandidieren. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so gelten jene Personen als Arbeitgebervertreter, welche geschäftsleitende Funktionen wahrnehmen. Jede Vorsorgekommission kann Externe für das Amt des Stiftungsrates vorschlagen.

8.5

Bisherige Mitglieder können wiedergewählt werden. Rentenbezüger sind nicht wählbar.

Art. 9 Wahlverfahren**9.1**

Jede Vorsorgekommission wird schriftlich aufgerufen, innerhalb von 30 Tagen je einen Kandidaten für den Arbeitgeber- resp. den Arbeitnehmervertreter vorzuschlagen. Für jeden Kandidaten sind auf der Wahlvorschlagsliste das Alter, Wohnort, Funktion und Dauer der Anstellung beim Arbeitgeber zu nennen. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen geprüft. Stehen weniger Kandidaten als Stiftungsratssitze zur Verfügung, wird der Stiftungsrat mit der Suche nach weiteren Kandidaten beauftragt. Stehen genau so viele Kandidaten zur Wahl wie Stiftungsratssitze zu besetzen sind, gelten diese Kandidaten in stiller Wahl als gewählt.

9.2

Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Stiftungsratssitze zur Verfügung, wird nach Ablauf der Einreichungsfrist je eine Wahlliste für die Arbeitgeber- resp. Arbeitnehmervertreter den Vorsorgekommissionen zugestellt. Innerhalb von 30 Tagen wählen die Vorsorgekommissionen die Arbeitgeber- resp. Arbeitnehmervertreter. Die Stimmabgabe erfolgt brieflich oder elektronisch.

9.3

Gewählt sind diejenigen Arbeitnehmer- resp. Arbeitgebervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt. Pro Vorsorgewerk kann jedoch nur je ein Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter gewählt werden.

9.4

Die nichtgewählten Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen. Das Ersatzmitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein.

Art. 10 Durchführung der Wahl**10.1**

Die UGZ hat die Durchführung der Wahl an die Walser Vorsorge AG delegiert. Mitteilungen der Walser Vorsorge AG gelten auch als solche der UGZ.

10.2

Das Wahlergebnis wird in einem Wahlprotokoll festgehalten und den Vorsorgekommissionen bekannt gegeben.

Art. 11 Integrität und Loyalität, Interessenkonflikte**11.1**

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

11.2

Personen, welche die Geschäftsleitung der Stiftung ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. Zudem müssen sie Gewähr bieten, dass sie die Artikel 48g bis 48i sowie 48k und 48l BVV2 einhalten. Der Stiftungsrat erlässt die dazu allenfalls erforderlichen Weisungen.

11.3

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g bis 48l BVV2 einhalten. Der Stiftungsrat erlässt die dazu allenfalls erforderlichen Weisungen.

11.4

Die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen oder Institutionen legen einmal jährlich ihre Interessenbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

11.5

Die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Institutionen geben dem Stiftungsrat einmal jährlich eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss Artikel 48k BVV2 der Stiftung abgeliefert haben.

11.6

Personen, die in einem Interessenkonflikt stehen, haben bei der Behandlung eines Geschäftes, das ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren in den Ausstand zu treten, d.h. sie nehmen bei der Behandlung des Geschäftes weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Art. 12 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt Art. 86a BVG zur Datenbekanntgabe. Die Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalvorsorge bestehen.

Art. 13 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der UGZ bzw. dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Art. 14 Abänderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement Stiftungsrat wurde am 19. August 2021 vom Stiftungsrat genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Organisationsreglement gültig ab 13. Oktober 2015.